

Tarifgespräch mit Bund und VKA zum Thema „Leistungsminderung“

Am 21. Januar 2011 fand ein Tarifgespräch mit Bund und VKA zu den Regelungen für leistungsgeminderte Beschäftigte statt. Die unterschiedlichen Positionen wurden ohne Annäherung ausgetauscht. Die Gespräche sollen am 4. Mai 2011 fortgesetzt werden.

Im Neugestaltungsprozess zum TVöD konnten sich ver.di und die Arbeitgeber nicht über die Überleitung der leistungsgeminderten Beschäftigten einigen. Aus diesem Grund wurde in den Protokollerklärungen zum 3. Abschnitt des jeweiligen TVÜ die Überleitung der leistungsgeminderten Beschäftigten zurückgestellt und festgelegt, dass das bisherige Entgelt als zu verrechnender Abschlag auf das nach dem noch zu erzielenden Verhandlungsergebnis zustehende Entgelt fortgezahlt wird. Rückforderungen wurden ausgeschlossen. Außerdem wurde die Weitergeltung der bisherigen Regelungen (§§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 2 und 28a BMT-G/BMT-G-O bzw. §§ 25 und 37 MTArb/MTArb-O sowie § 56 BAT/ BAT-O und die entsprechenden Sonderregelungen) in ihrem jeweiligen Geltungsbereich vereinbart.

In der Erklärung zur Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 wurde festgelegt, dass die Tarifvertragsparteien in einem Termingespräch erörtern werden, wie mit den offenen Fragen der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt des TVÜ-VKA/ TVÜ-Bund umgegangen wird und ob eine Zwischenlösung bis zu einer endgültigen Regelung erfolgen kann. In dem Termingespräch vom 27. September 2010 wurde verabredet, sich zunächst im „kleinen Kreis“ mit dem Thema „Leistungsminderung“ zu beschäftigen. Dieses Tarifgespräch fand am 21. Januar 2011 statt.

Unter Hinweis auf die in der Tarifrunde 2010 getroffene Absprache erklärten wir, dass für uns die Überleitung der betroffenen Beschäftigten und die damit verbundene Nachholung der Tarifsteigerungen seit 2008 Vorrang hat. Es gebe keinen sachlichen Grund, diese Beschäftigtengruppe von der allgemeinen Einkommensentwicklung abzukoppeln. Wegen des dafür erforderlichen Zeitaufwands könnten die Verhandlungen über eine Neuregelung erst anschließend erfolgen. Weiterhin machten wir deutlich, dass für uns eine Neuregelung nicht vorstellbar ist, die die bisher unter den BMT-G/BMT-G-O fallenden Beschäftigten schlechter stellt.

Die Arbeitgeber hingegen wollten die Frage der Überleitung erst nach der Festlegung einer Neuregelung klären. Dabei müsse ein etwaiger Sicherheitsbetrag für leistungsgeminderte Beschäftigten abbaubar sein. Hierzu nahmen sie Bezug auf den TV-V (§ 22 Abs. 8 TV-V sieht den Abbau des Sicherheitsbetrages um die Hälfte der Entgelterhöhungen bei Höhergruppierungen und Stufensteigerungen vor). Gleichzeitig erklärten sie, eine einheitliche Neuregelung für alle Beschäftigten anzustreben, die für sie auf dem Niveau des BMT-G nicht vorstellbar sei. Sie meinten, die Regelungen im BMT-G seien zu kompliziert und ausdifferenziert. Die Leistungsminderung müsse durch Arbeit beim selben Arbeitgeber bedingt sein. Außerdem knüpften die jetzigen Regelungen in weiten Teilen an das Lebensalter an, was eine unzulässige Altersdiskriminierung darstelle.

Wir erwiderten, dass an das Lebensalter anknüpfende Regelungen dann nicht altersdiskriminierend seien, wenn es für sie einen sachlich rechtfertigenden Grund gibt. Das Bundesarbeitsgericht erkenne an, dass die körperliche Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter abnimmt.

Da eine Annäherung nicht möglich war und beide Seiten Beratungsbedarf geltend machten, wurde die Fortsetzung des Tarifgesprächs am 4. Mai 2011 vereinbart. In der nächsten Sitzung der Bundestarifkommission soll eine Verhandlungskommission für das Thema „Leistungsminderung“ gebildet werden.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.org>